

Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2

Gemäß § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 17.10.2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die StädteRegion Aachen für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Feststellung der Gefährdungsstufe 2

Für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen wird entsprechend § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung das Vorliegen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Mit Feststellung dieser Gefährdungsstufe treten die in § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung genannten Regelungen zu den Gefährdungsstufen 1 und 2 in Kraft.

Diese beinhalten über die grundsätzlichen Regelungen der Verordnung hinaus im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen:

- Veranstaltungen, Versammlungen, Kongresse
Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen sowie Kongressen sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung des Gefährdungsstufe 2 mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein

Konzept nach § 2 b der Coronaschutzverordnung bei der unteren Gesundheitsbehörde der StädteRegion Aachen vorgelegt wurde.

Auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig.

Diese Verbote gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

- Betrieb der Gastronomie / Alkoholverkaufsverbot
Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig.
- Durchführung von Festen
An Festen außerhalb des privaten Raums dürfen maximal 10 Personen teilnehmen.
- Zusammentreffen mehrerer Personen im öffentlichen Raum
Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung dürfen im öffentlichen Raum höchstens 5 Personen zusammenkommen.
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen, sowie dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen, auch am Sitz- oder Stehplatz.
- Mindestabstände / Qualifizierte Rückverfolgbarkeit
Die Verpflichtung zur Einhaltung des jeweils vorgegebenen Mindestabstandes von 1,50 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Gruppen gehören, kann nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit ersetzt werden.

Begründung zur Feststellung der Gefährdungstufe 2

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 20.10.2020: 373.167, d. h. 6.868 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein–Westfalen (Stand 20.10.2020: 92.694, d. h. 2.150 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an.

Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

In der StädteRegion Aachen ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 622 Menschen in der StädteRegion Aachen mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 38 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 20.10.2020). Für die Stadt Aachen beträgt die Zahl der akut infizierten Personen 274.

Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7–Tage–Inzidenz von 35 ist gem. § 15a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung das Erreichen der Gefährdungstufe 1 festzustellen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Bei einer 7–Tage–Inzidenz über dem Wert von 50 ist gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 die Gefährdungstufe 2 mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen aus § 15a Abs. 3 und 4 der Verordnung festzustellen.

Die 7–Tages–Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Veröffentlichungen des Landesentrums für Gesundheit für die StädteRegion Aachen aktuell bei 113 (Stand: 20.10.2020). Somit ist für das Gebiet der StädteRegion Aachen einschließlich der Stadt Aachen entsprechend § 15a Abs. 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung das Erreichen der Gefährdungstufe 2 festzustellen. Mit Feststellung dieser Gefährdungstufe geht das Inkrafttreten der gesetzlich vorgegebenen Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens einher.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen, einschließlich der Stadt Aachen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der StädteRegion Aachen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschriften und Strafbarkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung i.V.m. § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet

Aachen, den 20.10.2020

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier